

1. MANSKE Personaldienstleistungen GmbH ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. In den Arbeitsverträgen der MANSKE-Mitarbeiter werden die DGB/GVP Tarifverträge vollständig in der jeweils gültigen Fassung einbezogen. Die Firma MANSKE ist Mitglied der GVP e.V. Die Mitarbeiter der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH stehen in keiner vertraglichen Beziehung zu unseren Kunden. Die grundsätzliche Verwendung und Art der Tätigkeit, sowie alle sonstigen wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, werden ausschließlich zwischen der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH und deren Kunden (Entleiher) vereinbart. Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit der Firma MANSKE Personaldienstleistungen GmbH vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH. Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, bemüht sich die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH eine Ersatzkraft zu stellen. Gelingt dies der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH nicht, so ist sie von der Überlassungsverpflichtung frei.

2. Der Auftraggeber sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzerntmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen Befund dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.

3. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber den Personaldienstleister über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

4. Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

5. Die zur Durchführung des Auftrages benötigten Maschinen und Geräte, sowie eventuelle über ein normales Maß hinausgehende Schutzkleidung, sind vom Entleiher zu stellen. Die Mitarbeiter der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH sind verpflichtet, Maschinen, Geräte und Zubehör schonend und ordnungsgemäß zu behandeln, deshalb können gegen die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH oder deren Mitarbeiter keine Regressansprüche geltend gemacht werden.

6. Die Leiharbeitnehmer haben sich gegenüber der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.

7. Der Entleiher ist verpflichtet, wöchentlich diejenigen Stunden durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm der Leiharbeitnehmer zur Verfügung stand. Können unsere Mitarbeiter die Nachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so sind unsere Mitarbeiter stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Ist der Entleiher mit den von unseren Mitarbeitern bescheinigten Stunden

nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn er innerhalb von 8 Tagen schriftlich erfolgt und nachweisbar begründet ist.

8. Die Haftung der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH für das Handeln der Leiharbeitnehmer wird ausgeschlossen. Auch haftet die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Leiharbeitnehmers.

9. Leiharbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt. Betraut der Entleiher den Leiharbeitnehmer mit Geld- oder Wertangelegenheiten, so lehnt die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH jegliche Haftung ab.

10. Beanstandungen jeglicher Art sind unmittelbar nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch 7 Tage – bei der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH eingehend – nach der Entstehung der Beanstandung schriftlich zu begründen und vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die später als 7 Tage nach der Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen. Im Falle rechtzeitiger und von der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH anerkannter Beanstandungen ist die Haftung der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH auf Nachbesserung durch ihre Leiharbeitnehmer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, besonders solcher auf Schadenersatz, beschränkt.

11. Der Entleiher kann gegen die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen. Sollten Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH und/oder deren Leiharbeitnehmer erheben, ist der Entleiher verpflichtet, die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH und/oder deren Leiharbeitnehmer davon freizustellen.

12. Ein Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Arbeitstagen zu jedem Termin schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH ausgesprochen wird. Sie ist jedoch unwirksam, sofern sie nur einem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird. Soweit der AUV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer.

13. Ist der Entleiher mit der Leistung eines Leiharbeitnehmers begründet unzufrieden, so wird ihm, sofern er die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers benachrichtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH eine Ersatzkraft geschickt. Kann die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH nicht Ersatz leisten, so kann der Entleiher abweichend von Ziffer 12 den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

14. Bei Ausfall des Leiharbeitnehmers aus wichtigem Grund ist die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH nicht zur Stellung einer Ersatzkraft verpflichtet.

15. Der Entleiher versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach der Arbeitszeitordnung sowie nach der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u.a. § 5, § 6 sowie §12 ArbSchG) zulässig ist.

16. Die von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleisteten Stunden sind Nachtarbeit. Endet die regelmäßige Arbeitszeit nach 19.00 Uhr, so sind die zwischen 14.00 Uhr und 22.00 Uhr geleisteten Stunden Spätarbeit.

Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird.

17. Es werden 40 Arbeitsstunden pro Woche vereinbart. Der Zuschlag auf den Stundenlohn beträgt, sofern nicht anders vereinbart

17.1. Ab der 41. Wochenarbeitsstunde 25 %
Ab der 51. Wochenarbeitsstunde 25 %
Samstag 50 %
Sonntag 100 %
Feiertag 150 %

17.2. Soweit nicht Mehrarbeit
Spätarbeit 15 %
Nachtarbeit 40 %

17.3. Soweit Mehrarbeit
Nachtarbeit 50 %
Spätarbeit am 24.12. von 17.00 Uhr – 20.00 Uhr sowie Nachtarbeit in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nacht 150 %. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Unberührt hiervon bleiben Überstundenzuschläge.

18. Rechnungen der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH sind, da es sich um Lohnleistungen handelt, 7 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug zu zahlen. Die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH ist berechtigt, 14 Tage nach Rechnungserstellung ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Bundesbankdiskontsatz zu verlangen.

19. Bei einem Arbeitsunfall verpflichtet sich der Entleiher, dem Leiharbeitnehmer im Rahmen aller betrieblichen Möglichkeiten sofort die notwendige Erste Hilfe zu leisten und die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH unverzüglich zu informieren. Zusätzlich meldet der Entleiher den Unfall seiner Berufsgenossenschaft.

20. Übernahme von Zeitarbeitnehmern / Vermittlungsprovision

20.1. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Arbeitnehmer des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

20.2. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Auftragnehmer ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

20.3. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

20.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

20.5. In den Fällen der 20.1. und 20.2., also bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und einen an ihn überlassenen Zeitarbeitnehmer aus der Überlassung wird eine Vermittlungsprovision fällig. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse. Die Vermittlungsprovision bemisst sich anhand des Bruttomonatsgehalts, dass der eingestellte Zeitarbeitnehmer beim Auftraggeber erhält und beträgt bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 9. Monats der Überlassung 4 Bruttomonatsgehälter, vom 10. Bis zum Ablauf des 12. Monats 3 Bruttomonatsgehälter, vom 13. Bis Ablauf des 15. Monats 2 Bruttomonatsgehälter und vom 16. Bis zum Ablauf des 18. Monats 1 Bruttomonatsgehalt. Bei Einstellung eines dem Auftraggeber vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten wird eine Vermittlungsvergütung i.H. von 30% des zukünftigen Bruttojahresgehalts beim Auftraggeber fällig. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig.

20.6. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt. Der Auftraggeber legt dem Personaldienstleister eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

20.7. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

20.8. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Auftraggeber den Arbeitnehmer von einem anderen Zeitarbeitsunternehmen überlassen wird.

20.9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Vermittlung des Arbeitnehmers in ein Ausbildungsverhältnis mit dem Auftraggeber. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist in diesem Falle die zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttoausbildungsvergütung, mindestens aber das zwischen dem Personaldienstleister und dem Zeitarbeitnehmer zuletzt vereinbarte Bruttomonatsgehalt.

21. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages werden nur durch eine schriftliche Bestätigung durch die MANSKE Personaldienstleistungen GmbH wirksam. Diese Vereinbarung kann auftragsgeberseitig auch nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

22. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche Vereinbarungen ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihnen möglichst nahekommen.

23. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der MANSKE Personaldienstleistungen GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird der Firmensitz des Verleihers, Im Verhältnis zu Entleiher, die Vollkaufleute sind, vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird der Firmensitz des Verleihers als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.